

# GESCHÄFTS-ORDNUNG

für die

internationalen Thierschutz-Kongresse.

---

Am Kongress können theilnehmen:

- I. Delegirte von Thierschutzvereinen;
- II. Mitglieder von Thierschutzvereinen;
- III. Gäste.

Jeder Theilnehmer erhält eine auf den Namen lautende Legitimationskarte ausgefolgt. Eine Gebühr hiefür wird nicht eingehoben. Die einzelnen Legitimationskarten haben je andere Farben.

An der Abstimmung können nur Delegirte der Thierschutzvereine theilnehmen. Jeder Delegirte hat in der Regel nur eine Stimme; es entscheidet die Stimme der Mehrheit.

In wichtigeren Fällen, wo *namentliche* Abstimmung gefordert wird, hat jedoch jeder Delegirte so viel Stimmen, als er Vereine vertritt; ein Delegirter kann nicht mehr als 5 Vereine vertreten und daher höchstens 5 Stimmen abgeben.

Jeder Thierschutzverein kann höchstens 5 Delegirte entsenden. Darüber, welche von den, während des Kongresses noch etwa einlaufenden Anträgen zur Kenntniss des Plenums kommen sollen, entscheidet eine besondere Kommission, die aus den Schriftführern des Kongresses besteht.

Der Kongress wird begrüsst, eröffnet und geschlossen in der Sprache des Landes, in welchem der Kongress tagt. Die Referate und Berichte sind in der Landessprache oder in irgend einer der Weltsprachen zu halten. Jeder Verein hat das Recht, auch in seiner Vereinssprache sein Referat zu beginnen und zu schliessen, doch ist zu diesem Zusammenfassen nicht mehr als 10 Minuten zu verwenden.

Jeder Referent wird gebeten, sich kurz zu fassen und nicht länger als eine Stunde zu sprechen. Jenen, welche an der Debatte sich theilnehmen, ist eine Zeit von höchstens 15 Minuten gewährt. Zu einem Referat kann nur einmal gesprochen werden. Die Referenten haben das Schlusswort.

Das Kongresscomité des Budapester Thierschutzvereines konstituirt sich bis zum ersten Kongress-Abend als Bureau.

Am ersten Kongress-Abend wird die Wahl des Kongress-Bureaus vorgenommen und zwar:

- 1 Präsident
- 5 Vicepräsidenten
- 5 Schriftführer.

Nicht-Delegirte können sich im Allgemeinen an der Debatte nicht theilnehmen; ausnahmsweise kann ihnen jedoch das Wort auf Beschluss der Versammlung gestattet werden.